

0110006



Verkündet am: 21. April 2005



Dethloff
Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

07.10.2005
[Signature]

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau Christine Prochnow,
Benzmannstraße 36, 12167 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Hanske & Nielsen,
Königstraße 52, 30175 Hannover,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 80, 12165 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündliche Verhandlung vom 21. April 2005, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Reclam
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten für den Beklagten vorläufig vollstreck-
bar.

Der Klägerin wird nachgefasst, die Vollstreckung durch Sicherheits-
leistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwen-
den, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Maulkorbzwang nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Führen und Halten von Hunden in Berlin (HundeGBIn).

Die Klägerin, die seit vielen Jahren Hunde der in § 4 Abs. 2 HundeGBIn aufgeführten Rassen hält und insoweit bislang weder ordnungsbehördlich noch tierschutzrechtlich auffällig geworden ist, ist seit Oktober 2004 Halterin der im Jahr 2003 geborenen American Staffordshire Terrier-Hündin [REDACTED]. Sie zeigte die Hündin beim zuständigen Bezirksamt ordnungsgemäß an und erbrachte zugleich das gemäß § 5 HundeGBIn erforderliche Negativattest, in dem bescheinigt wurde, dass die Hündin gut erzogen und freundlich sei, einen gutartigen, offenen Eindruck mache, keine Aggressionen erkennen lasse und sich gegenüber der Umwelt sicher gebe.

Mit ihrer Klage und ihrem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wendet sich die Klägerin gegen den in § 6 Abs. 3 HundeGBIn für Hunde dieser Rassen (von medizinischen Indikationen abgesehen) ausnahmslos festgelegten Maulkorbzwang. Sie trägt vor, dass sie über kein hinreichendes eigenes Grundstück verfüge, um ihrer Hündin einen ausreichenden, artgerechten Auslauf ohne Maulkorb zu ermöglichen. Der Auslauf mit Maulkorb sei sehr risikoreich, da der Maulkorb das mimische Verhalten des Hundes erheblich einschränke so dass dieses für andere Hunde nicht mehr einschätzbar sei, was Angriffe provozieren könne.

Sie ist der Auffassung, sie werde durch die gesetzlichen Regelungen zu einem Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften gezwungen, da ein ständiger Leinen- und Maulkorbzwang dem Tier Qualen im Sinne von §§ 1, 2 TierSchG zufüge. Ein dauerhafter Maulkorbzwang könne zu Verhaltensstörungen bei den Tieren führen und wirke sich aggressionsbegründend bzw. -steigernd aus.

Ferner verstoße die Regelung gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Denn es liege eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen, nicht in der Rasseliste des § 4 Abs. 2 HundeGBIn aufgeführten Hunderassen vor, wenn das Tier nachgewiesenermaßen ungefährlich sei. Eine abstrakte Gefahr gehe letztlich von jedem Hund aus und rechtfertige nicht die Schlechterstellung bestimmter Rassen. Es sei wissenschaftlich unhaltbar, von einer abstrakten erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen auszugehen, da das Verhalten eines Hundes von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt werde, insbesondere vom Verhalten des Menschen. Entsprechende Untersuchungen der tierärztlichen Hochschule Hannover hätten ergeben, dass zwischen den nach der dortigen Gefahrtierverordnung als

besonders gefährlich eingestuften Rassen und vermeintlich weniger gefährlichen Hunderassen keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die gezeigte Aggressivität feststellbar gewesen seien.

Der Maulkorbzwang sei jedenfalls unverhältnismäßig, wenn er ausnahmslos auch auf solche Hunde erstreckt werde, die den gesetzlich vorgeschriebenen Wesenstest erfolgreich absolviert hätten. Wenn ein positiver Wesenstest vorliege, sei der einen Maulkorbzwang rechtfertigende Gefahrenverdacht ausgeräumt. Andernfalls sei der Wesenstest praktisch überflüssig. In anderen Bundesländern seien mit Ausnahmeregelungen vom Maulkorbzwang keine negativen Erfahrungen gemacht worden. Dementsprechend seien bereits wiederholt entsprechende Regelungen, die einen ausnahmslosen Maulkorbzwang vorsahen, von verschiedenen Obergerichten für nichtig erklärt worden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Wesenstest stets nur eine Momentaufnahme darstelle, denn dies sei bei anderen Zuverlässigkeitsprüfungen im Bereich des Gefahrenabwehrrechts nicht anders.

Sie beantragt,

festzustellen, dass ihre American Staffordshire Terrier-Hündin [REDACTED] nicht gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 HundeGBln zum Tragen eines Maulkorbes verpflichtet ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Hund der Klägerin aufgrund seiner Rassezugehörigkeit den Regelungen der §§ 5 ff. HundeGBln unterliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und den Inhalt der die Klägerin betreffenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 30. März 2005 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässige Feststellungsklage ist unbegründet, denn die American Staffordshire Terrier-Hündin [REDACTED] der Klägerin unterliegt ist

gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Führen und Halten von Hunden in Berlin (HundeGBln) zum Tragen eines Maulkorbes verpflichtet.

I. Die hier maßgebenden Vorschriften des HundeGBln vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) haben folgenden Wortlaut:

§ 4
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung, der Ausbildung oder des Abrichtens oder auf Grund mangelnder oder fehlerhafter Haltung und Erziehung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenart auszugehen ist;
2. ...

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gefährlich:

1. Pit-Bull,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Tosa Inu,
5. Bullmastiff,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro
8. Mastin Espanol,
9. Mastino Napoletano,
10. Mastiff

§ 5
Anzeige- und Kennzeichnungspflicht für bestimmte gefährliche Hunde

(1) Wer einen gefährlichen Hund nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hält, muss der zuständigen Behörde unverzüglich unter Nachweis seiner Personalia die Haltung sowie Rasse und Alter des Hundes anzeigen. ...

(2) Innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige hat der Halter der zuständigen Behörde

3. einen Nachweis, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist,

beizubringen.

...

§ 6
Halten und Führen gefährlicher Hunde

...

(2) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde stets an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht in dafür ausgewiesenen Hundelaufgebieten, sofern der gefährliche Hund einen beißsicheren Maulkorb trägt. ...

(3) Alle gefährlichen Hunde müssen ab dem siebenten Lebensmonat außerhalb eines eingefriedeten Besitztums stets einen beißsicheren Maulkorb tragen. Die

Behörde kann bei tierärztlicher Indikation Ausnahmen von der Maulkorbpflicht zulassen, soweit dadurch keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu befürchten sind. ...

Der Hund der Klägerin gehört der Rasse American Staffordshire Terrier an und gilt somit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 HundeGBIn unwiderlegbar als gefährlicher Hund im Sinne dieses Gesetzes. Als zwingende Folge hieraus schreibt § 6 Abs. 3 S. 1 HundeGBIn einen generellen Maulkorbzwang vor. Unstreitig liegt im Falle der Hündin der Klägerin eine tierärztliche Indikation, die allein nach § 6 Abs. 3 S. 2 HundeGBIn eine Ausnahme rechtfertigen könnte, nicht vor.

Nach Maßgabe der gültigen Gesetzeslage kann die Klage somit keinen Erfolg haben, da die Verwaltungsgerichte in Bezug auf gesetzliche Regelung keine Verwerfungskompetenz haben. Insofern ist auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zur Hundehalter-VO des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2002 - 6 CN 3/01 - (Buchholz 402.41 Allgemeines Polizeirecht Nr. 72) und zur niedersächsischen Gefahrtier-VO vom 3. Juli 2002 - 6 CN 8/01 - (DVBl. 2002, 1562) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar.

II. Das Verfahren war auch nicht gemäß Art. 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zur Einholung einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Normen des HundeGBIn vorzulegen.

Gemäß Art. 100 Abs. 1 GG setzt die Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Landesverfassungsgerichts voraus, dass das erkennende Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das Gericht muss von der Verfassungswidrigkeit der in Frage stehenden Vorschrift überzeugt sein; bloße Zweifel genügen nicht (vgl. Kopp/ Schenke, VwGO, 13. Auflage 2002, § 94 Rd.Nr. 17 m.w.N.).

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn das Gericht hat keine durchgreifenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der hier maßgebenden Vorschriften des HundeGBIn. Die angegriffenen Regelungen halten einer verfassungsrechtlichen Prüfung, insbesondere anhand des Gleichheitssatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, stand.

1. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat die Regelungen der bis zum Inkrafttreten des HundeGBIn geltenden Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin (HundeVO) i.d.F. vom 4. Juli 2000 (GVBl. S. 365) in seinem Urteil vom 12. Juli 2001 - 152/00 - (NVwZ 2001, 1266) ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt.

Rheinland-Pfalz: BVerfG, Beschluß vom 18. März 2004 - 1 BvR 550/02 - NVwZ 2004, 975).

2. Die unwiderlegbare Aufzählung bestimmter gefährlicher Hunderassen in § 4 Abs. 2 HundeGBln und die sich daraus ergebenden Halteranforderungen verstoßen demnach nicht gegen Art. 3 GG bzw. Art. 10 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB).

a) Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet zwar, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln, dem Gesetzgeber ist damit jedoch nicht jede Differenzierung verboten. Es ist vielmehr grundsätzlich Sache des Normgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolge knüpft, die er mithin im Rechtssinn als gleich ansehen will. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern immer nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (vgl. z.B. BVerfGE 75, 108; 90, 145; 93, 319). Der großen Weite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums entspricht eine eingeschränkte Kontrolldichte bei der gerichtlichen Prüfung.

Der Gesetzgeber ist, wenn er sich im Bereich der Gefahrenabwehr und -vorsorge, in dem in besonderer Weise das Opportunitätsprinzip gilt, zum Eingreifen gegen eine Gefahrenquelle entschlossen hat, nicht allgemein verpflichtet, in gleicher Weise auch gegen andere, ähnlich gelagerte Gefahrenquellen vorzugehen. Soweit der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum sachgerecht ausübt, ist es nicht Aufgabe der Gerichte zu prüfen, ob jeweils die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gewählt worden ist (vgl. VerfGH Bln, a.a.O.). Die dem Gesetzgeber im Bereich der Gefahrenabwehr bzw. -vorsorge zuzubilligende Gestaltungsfreiheit ist zudem um so größer, je schwerer der Schutzzweck der Regelung zu gewichten ist und je weniger empfindlich in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird (vgl. BayVerfGH, NVwZ-RR 1995, 262).

Die von der Klägerin beanstandete Ungleichbehandlung knüpft an die Haltung bestimmter - vom Gesetzgeber aufgrund rassespezifischer Merkmale unwiderleglich als gefährlich eingestuft - Hunderassen an. Sie stellt die Halter von Hunden der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Rassen schlechter als die Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall individuell festgestellt werden muss. Eine Differenzierung nach personenbezogenen Merkmalen, bei der der Gesetzgeber einer besonders strengen Bindung unterliegen würde, liegt in dieser

Ungleichbehandlung nicht. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung knüpft vielmehr an eine unterschiedliche Behandlung von Sachverhaltsgruppen an.

b) Die Auflistung unwiderleglich als gefährlich geltender Hunde in § 4 Abs. 2 HundeGBIn ist vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, denn sie beruht auf hinreichend sachbezogenen, nach Art und Gewicht vertretbaren Gründen.

Dass von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt (vgl. VerfGH Bln a.a.O.; BayVerfGH, NVwZ-RR 1995, 262 m. w. N.). Ferner ist es als gesicherte Kenntnis zu unterstellen, dass im Falle eines Beißzwischenfalls die von den in § 4 Abs. 2 HundeGBIn aufgezählten Rassen ausgehende Gefahr aufgrund der außergewöhnlich starken Beißkraft dieser Tiere deutlich höher ist, als bei den meisten anderen Hunderassen. Kommt es zu Beißzwischenfällen mit solchen Hunden, besteht für die Opfer die Gefahr schwererer oder gar tödlicher Verletzungen. Dieser abstrakten Gefahr, die von der Haltung gefährlicher Hunde ausgeht, kann der Gesetzgeber mit gesetzlichen Regelungen wie den hier vorliegenden vorbeugen. Der ihm insoweit zustehende Prognosespielraum trägt dem staatlichen Schutzauftrag für die in Rede stehenden Rechtsgüter Rechnung. Das in Art. 2 Abs. 2 GG ebenso wie in Art. 8 Abs. 1 VvB geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit begründet eine Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren (vgl. BVerfGE 56, 54). In dem hier vorliegenden Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr darf der Gesetzgeber daher auch berücksichtigen, dass die gefahrlose Haltung von Hunden mit gesteigerter Gefährlichkeit besondere Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein und die Befähigung der jeweiligen Halter stellt. Der in der Haltung solcher Hunde liegenden abstrakten Gefahrenquelle kann er durch sicherheitsrechtliche Vorschriften, die die Haltung zum Schutz der Allgemeinheit bestimmten Anforderungen unterwerfen, entgegenreten (vgl. OVG Bremen, DÖV 1993, 576; NVwZ 2000, 1435; VGH Mannheim, NVwZ 1999, 1016; VGH Kassel, 8. September 2000, NVwZ 2000, 1438).

Es stellt auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, über die im einzelnen aufgeführten Hunderassen hinaus noch andere, möglicherweise ähnlich gefährliche Hunde (z.B. Deutsche Dogge, Dobermann, Rottweiler oder Deutscher Schäferhund) in die Regelung des § 4 Abs. 2 HundeGBIn aufzunehmen. Der Gesetzgeber ist bei der Feststellung einer

gesteigerten Gefährlichkeit gewisser Hunderassen nicht auf bestimmte Methoden, Auswahlkriterien oder Erkenntnisquellen festgelegt. Die § 4 Abs. 2 HundeGBIn zugrunde liegende Annahme, die aufgeführten Hunderassen wiesen, insbesondere wegen ihrer Größe, Beißkraft sowie der Art ihres Beißens ein großes Potenzial zur Ausprägung der Eigenschaften eines gefährlichen Hundes auf, das sie von Hunden anderer, vergleichbar großer Rassen unterscheidet, kann auch nicht mit dem Hinweis auf Statistiken über Beißvorfälle in Frage gestellt werden (VerfGH Bln a.a.O. m.w.N.). Abgesehen davon, dass derartige Statistiken ohnehin nur eine begrenzte Aussagekraft haben - neben der zu unterstellenden „Dunkelziffer“ bei Beißvorfällen ist zu berücksichtigen, dass vielfach verlässliche Zahlen über die tatsächlichen Hundepopulationen als Bezugsgröße zur Häufigkeit der Vorfälle fehlen -, kann sich der Gesetzgeber insofern auf fachwissenschaftliche Veröffentlichungen stützen, die gerade bei den aufgeführten Rassen bzw. Gruppen von Hunden die Möglichkeit der Erzeugung eines "gefährlichen" Hundes hervorheben (vgl. die Nachweise bei VerfGH Bln a.a.O.). Dass die Haltung derartiger Hunde regelmäßig besondere Anforderungen an den Menschen stellt und ihre Beherrschbarkeit, wenn ihr Aggressionsverhalten ausgelöst wird, nicht oder allenfalls eingeschränkt gewährleistet ist, begründet in erhöhtem Maße die abstrakte Gefahr, dass es bei Beißzwischenfällen mit Hunden dieser Rassen zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen kommen kann.

Dieses den sog. Kampfhunderassen zukommende besondere Gefahrenpotenzial stellt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der angegriffenen Regelung einen sachgerechten Grund dar, der die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Hunderassen zu rechtfertigen vermag. Bei seiner im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr anzustellenden Risikoabschätzung durfte der Gesetzgeber den Gesichtspunkt, dass andere Hunderassen möglicherweise ebenfalls mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial ausgestattet sind, geringer gewichten und dabei auch ihre lange Verwendung als Gebrauchs- und Schutzhunde und ihre daraus resultierende größere Akzeptanz in der Bevölkerung berücksichtigen (VerfGH Bln a.a.O.). Dem Umstand, dass auch Hunde dieser Rassen u.U. als gefährlich anzusehen und den im einzelnen normierten Halteranforderungen des Gesetzes zu unterwerfen sind, ist durch die Regelung in § 4 Abs. 1 HundeGBIn sichergestellt.

Der Gesetzgeber durfte die Aufnahme anderer vergleichbarer Hunderassen darüber hinaus auch aus Gründen der Praktikabilität und des Verwaltungsaufwandes unterlassen (OVG Brandenburg, Urt. v. 20. Juni 2002 - 4 D 89/00 -, NJ 2002, 612). Denn wenn der Verwaltungsvollzug zu viele Kräfte bindet, weil zu stark vertretene Hunde-

rassen (z.B. Schäferhunde) einbezogen worden wären, wäre der Vollzug und damit die Eignung der gesetzlichen Regelung insgesamt nachhaltig gefährdet. Dementsprechend hat das BVerfG auch in seinem Urteil vom 16. März 2004 - 1 BvR 1778/01 - (BGBl I 2004, 543; NVwZ 2004, 597) ausdrücklich klargestellt, dass die (ebenfalls ausnahmslose) Anknüpfung eines Einführ- und Verbringungsverbots (§ 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG) an bestimmte Hunderassen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße.

c) Ferner ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, auf die konkrete Gefährlichkeit des einzelnen Hundes abzustellen und eine Ausnahmeregelung für solche Hunde einzuführen, die einen positiven Wesenstest erbracht haben. Bei der Hundehaltung handelt es sich gerade in einer Stadt wie Berlin, die bundesweit die höchste Hundepopulation aufweist, um eine Massenerscheinung. In einem solchen Bereich ist der Gesetzgeber, insbesondere wenn es - wie vorliegend - um die Abwehr und Vorbeugung erheblicher Gefahren für höchste Rechtsgüter geht, zu typisierenden Regelungen befugt (vgl. BVerfGE 78, 214 m. w. N.). Gewisse Generalisierungen und Typisierungen sind hierbei unumgänglich und unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität namentlich dann gerechtfertigt, wenn eine zu starke Differenzierung die Gefahr mangelnder Wirksamkeit der Regelung mit sich bringen kann.

Der Gesetzgeber ist danach verfassungsrechtlich nicht gehindert, im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr eine typisierende und generalisierende Regelung in Gestalt einer Auflistung als gefährlich anzusehender Rassen bzw. Gruppen von Hunden zu treffen. Diese Prognose des Gesetzgebers wäre unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes nur dann beanstanden, wenn es an hinreichend sachbezogenen, die ungleichen Rechtsfolgen nach Art und Gewicht rechtfertigenden Gründen fehle. Dies ist vorliegend, wie oben bereits dargelegt, nicht der Fall. Die an rassespezifische Merkmale - als typisierte Ursache eines gesteigerten Gefahrenpotenzials - anknüpfende Regelung in § 4 Abs. 2 HundeGBIn beruht auf sachlichen Gründen, die im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit die damit verbundenen Einschränkungen der Haltung dieser Tiere rechtfertigen.

Die Klägerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass in Fachkreisen vielfach die Auffassung vertreten wird, eine bestimmte Rasse könne nicht pauschal als besonders aggressiv oder gefährlich bezeichnet werden, da das Verhalten eines Hundes nicht allein durch angeborene Eigenschaften, sondern auch durch Umweltfaktoren wie Erziehung und Ausbildung sowie die Art der Haltung beeinflusst werde. Der Umstand, dass sich aggressive Verhaltensweisen nicht ausschließlich auf den Ein-

fluss genetischer Veranlagung zurückführen lassen, sondern durch Umwelterfahrungen mit geprägt werden, vermag einen Gleichheitsverstoß jedoch nicht zu begründen. Der Einwand der Klägerin verkennt den dem Gesetzgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraum. Der von ihm zu gewährleistende Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen kann im Ergebnis nicht daran scheitern, dass es nach wie vor an hinreichend verlässlichen und aussagekräftigen wissenschaftlichen Untersuchungen darüber fehlt, inwieweit die Rasseanlagen eines Hundes, neben oder unabhängig von Umweltfaktoren und Erziehung, dessen gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit begründen. Dem Gesetzgeber ist angesichts der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter ein weiter Beurteilungsspielraum zuzubilligen, der nicht daraufhin gerichtlich zu überprüfen ist, ob mit Blick auf die Zweckbestimmung der Regelung eine optimale Lösung gefunden worden ist (vgl. BVerfGE 50, 290; 88, 87).

Der Gesetzgeber ist schon dann zum Erlass der angegriffenen Regelung berechtigt, wenn er aufgrund fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen sachlich begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass eine gesteigerte Gefährlichkeit auch rassebedingt sein kann. Es kann bei allen bestehenden Ungewissheiten als gesichertes Erkenntnis gelten, dass Hunde zum einen zur Gefahr für Menschen werden können, wenn sie falsch erzogen und durch ein gestörtes Mensch-Hund-Verhältnis "ungesteuert" aggressiv werden, dass es zum anderen aber auch gewisse Rassen bzw. bestimmte Zuchtlinien gibt, bei denen durch einseitige Zuchtziele Extremformen hervorgebracht worden sind, deren Reizschwelle zur Auslösung aggressiven Verhaltens so weit gesenkt wurde, dass diese Tiere immer als latent gefährlich bezeichnet werden müssen (vgl. die Nachweise bei VerfGH Berlin, a.a.O.). Bei den sog. Kampfhunderassen muss nach wie vor davon ausgegangen werden, dass sie ein Potenzial zur Erzeugung eines "gefährlichen" Hundes darstellen. Dies ergibt sich allein schon aus der hohen Beißkraft dieser Rassen, die eine generelle Gefahr darstellt, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob der Hund aufgrund einer erhöhten Aggressivität zubeißt oder sich „nur“ infolge eines tatsächlichen oder vermeintlichen Angriffs (artgerecht) verteidigen will.

Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Gesetzgebers, rassespezifische Merkmale als eine der Ursachen gesteigerter Gefährlichkeit anzusehen, sachlich vertretbar und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG NVwZ 2004, 597). Auch wenn Hunde aus anderen Gründen als ihrer Rassezugehörigkeit - etwa wegen falscher Behandlung oder Erziehung oder nicht artgerechter Haltung - aggressiv und gefährlich werden können, überschreitet er nicht den ihm zustehenden

Gestaltungsspielraum, wenn er nicht zugleich jegliche weitere denkbare Ursache aggressiven Verhaltens in seine Regelung einbezieht. Aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse durfte der Gesetzgeber von der besonderen Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen ausgehen; er musste bei seiner typisierenden Regelung nicht in Rechnung stellen, dass einzelne Hunde einer als gefährlich eingestuften Rasse diese Merkmale möglicherweise nicht aufweisen. Die darin liegende Benachteiligung der Halter im einzelnen aufgeführter Rassen beruht unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der angegriffenen Regelungen auf hinreichend sachbezogenen Gesichtspunkten, die die damit verbundenen Einschränkungen der Haltung ihrer Art und ihrem Gewicht nach zu rechtfertigen vermögen (BVerfG a.a.O.; VerfGH a.a.O. m.w.N.; BayVerfGH, NVwZ 1995, 262; OVG Bremen, NVwZ 2000, 1435).

Dem steht auch nicht entgegen, dass dadurch der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 HundeGBln zwingend vorgeschriebene Wesenstest - wie die Klägerin meint - praktisch überflüssig sei. Denn dies ist nicht der Fall. Der Wesenstest soll das Gefahrenpotenzial des Hundes nicht in Bezug auf die Erforderlichkeit eines Maulkorbes klären. Vielmehr dient dieser Test zur Klärung der Frage, ob die Haltung dieses Hundes im Hinblick auf sein Aggressionsverhalten überhaupt vertretbar erscheint oder ob zur Gefahrenabwehr gegebenenfalls weitere Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 HundeGBln (z.B. Sicherstellung oder gegebenenfalls sogar Tötung des Hundes) erforderlich sind.

3. Auch die an § 4 Abs. 2 HundeGBln anknüpfenden Einschränkungen der Haltung als gefährlich eingestufter Rassen bzw. Gruppen von Hunden, namentlich der von der Klägerin beanstandete Maulkorbzwang, sind nicht geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken zu begründen.

Zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes vor den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren sieht § 6 Abs. 2 und 3 HundeGBln vor, dass gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur an einer Leine geführt werden dürfen und dabei stets einen beißsicheren Maulkorb tragen müssen. Der generelle Maulkorbzwang schränkt die Klägerin als Hundehalterin in ihrer Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 7 VvB) ein.

Dieses Grundrecht gewährt indes keinen unbegrenzten Schutz, sondern findet seine Schranken insbesondere in der verfassungsmäßigen (Rechts-) Ordnung und den Rechten anderer. Soweit der Gesetzgeber danach zu Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit befugt ist, müssen sich derartige Eingriffe allerdings im

Rahmen der Verhältnismäßigkeit halten (vgl. BVerfGE 80, 137 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Dass der generelle Maulkorbzwang geeignet ist, die in der Öffentlichkeit von gefährlichen Hunden ausgehenden abstrakten Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen zu verringern, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Werden gefährliche Hunde mit Maulkorb geführt, können durch Bisse verursachte Verletzungen vermieden werden. Durch die Pflicht zu Leine und Maulkorb wird darüber hinaus das subjektive Sicherheitsgefühl derjenigen Menschen erheblich gestärkt, die - u.U. aufgrund entsprechender Medienberichte besonders sensibilisiert - einen ihnen begegnenden Hund aufgrund seines sichtbaren Rassenmerkmals als "gefährlich" einstufen und dementsprechend in vielen Situationen bei einem oft nicht zu vermeidenden Näherkommen Angst entwickeln. Bereits darin liegt eine, den Gesetzgeber zum Einschreiten berechtigende, vom Hund ausgehende Gefahr (vgl. BayVGH, Urt. v. 18. Februar 2004 - 24 B 03.645 -, DÖV 2004, 579). Dies gilt um so mehr, als gerade bei solchen Passanten, die sich - wenn auch im Einzelfall womöglich zu Unrecht - durch derartige Hunde bedroht fühlen, eine erhöhte Gefahr unnötiger und unvorhersehbarer Abwehrreaktionen besteht, die wiederum von dem Hund als Bedrohung empfunden werden und dadurch einen Beißvorfall auslösen könnten.

Der im generellen Maulkorbzwang liegende Eingriff in die Handlungsfreiheit der Klägerin ist auch erforderlich. Durch die unwiderlegliche Vermutung des § 4 Abs. 2 HundeGBln ist es der Klägerin zwar verwehrt, im Einzelfall durch einen sog. Wesenstest nachzuweisen, dass von ihren Hunden keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist verfassungsrechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Ziel der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HundeVO Bln ist es, den für notwendig erachteten präventiven Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu verbessern. Der Gesetzgeber hat damit einen legitimen Zweck verfolgt. Ein milderes Mittel, mit dem dieser Zweck in gleich wirksamer, die Handlungsfreiheit der Klägerin weniger einschränkender Weise erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich. Der insoweit - gerade mit Blick auf den generellen Maulkorbzwang - in Teilen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, eine durch einen positiven Wesenstest widerlegbare Vermutung der Gefährlichkeit sei zur Gefahrenabwehr ausreichend, entsprechende Ausnahmen vom Maulkorbzwang seien daher geboten (vgl. OVG Bremen, NVwZ 2000, 1435; VGH Kassel, NVwZ 2000, 1438), folgt die Kammer nicht, denn sie wird schon der bereits angesprochenen Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens nicht gerecht.

Gerade unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt können ständig überraschenden Umweltkonstellationen in vielfältiger Weise auftreten. Das Zusammenleben von Menschen und Hunden auf engem Raum bedingt, dass sich typische Unfallsituationen oder sonstige Situationen, die der Hund subjektiv als Angriff oder Bedrohung wahrnehmen könnte, nicht vermeiden lassen. Hierbei muss insbesondere die - oben bereits angesprochene - Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich Dritte, denen die notwendige Erfahrung oder Einsicht fehlt, insbesondere also Kleinkinder aber auch ältere Menschen, gegenüber dem Hund aus objektiver Sicht unvernünftig und falsch verhalten und das Tier dadurch zu einer Reaktion provozieren, die - ohne das darin eine besondere Aggressivität zum Ausdruck kommen muss - allein schon durch die bloße Kraft der Tiere zu schwerwiegendsten Folgen führen kann.

Darüber hinaus kann ein Wesenstest immer nur eine Momentaufnahme darstellen, da sich das Verhalten des Hundes jederzeit verändern kann, z.B. infolge veränderter Haltungsbedingungen, Änderungen der Halter-Hunde-Beziehung und/oder physiologischer, psychologischer oder pathopsychologischer Veränderungen seitens des Hundes. Daher ist ein positiver Wesenstest ungeeignet, zu gewährleisten, dass der Hund auf längere Sicht nicht gefährlich ist (vgl. BayVGH, DÖV 2004, 579). Angesichts des hohen Gefährdungspotenzials, das den von § 4 Abs. 2 erfassten Hunderassen zukommt, vermögen Ausnahmen vom Leinen- und Maulkorbzwang nach bestandem Wesenstest den präventiven Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Hunden daher nicht in gleich wirksamer Weise zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines Wesenstests selbst dann, wenn der Erfolg in sichtbarer Weise am Hund durch eine Plakette oder ähnliches dokumentiert würde, im Vergleich zum Vorhandensein von Leine und Maulkorb kaum geeignet sein dürfte, subjektive Beeinträchtigungen des Sicherheitsempfindens zurückzudrängen. Das Risiko spontaner und unkontrollierter Aggressionen vieler Hunde der als "gefährlich" eingestuft Rassen ist allgemein bekannt, und dementsprechend wäre das Vertrauen in einen in großer Zahl durchzuführenden Wesenstest nicht besonders hoch. Der Gesetzgeber verstößt daher nicht gegen das Gebot der Erforderlichkeit, wenn er von derartigen Ausnahmeregelungen absieht (vgl. VerfGHBln a.a.O.).

Die Regelung ist schließlich auch in engerem Sinne verhältnismäßig. Der Einwand der Klägerin, der Maulkorbzwang stelle einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen (§§ 1, 2 TierSchG, Art. 31 Abs. 2 VvB) dar, weil die Hunde durch die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und der mit dem Maulkorb einhergehenden

Beeinträchtigung ihres Geruchssinns und ihrer Mimik nicht mehr in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise mit anderen Hunden in Sozialkontakt treten könnten, mag zwar zutreffen, muss hinter dem Ziel des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen zurücktreten. Die Klägerin muss sich den höheren Rang der damit geschützten Rechtsgüter entgegenhalten lassen (VerfGH Bln a.a.O.; BayVerfGH, NVwZ-RR 1995, 262). Die mit dem Leinen- und Maulkorbzwang verbundene Einschränkung ihrer Möglichkeit, ihren Hund in der Öffentlichkeit frei umherlaufen zu lassen, ist Ausdruck der insoweit vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden legitimen und schutzwürdigen Interessen anderer. Auch wenn mit der Maulkorpfpflicht eine Beeinträchtigung des Sozialverhaltens und des Wohlbefindens der betroffenen Hunde verbunden ist, die u.U. sogar zu einer Steigerung der Aggressivität führen mag, durfte der Gesetzgeber im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Gefahrenprognose und Güterabwägung dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit von Menschen oberste Priorität einräumen, zumal § 6 Abs. 3 S. 2 HundeGBln insbesondere bei kranken Hunden zur Abwehr vermeidbarer Leiden Ausnahmen vom Maulkorbzwang aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

4. Nur am Rande weist die Kammer darauf hin, dass der Verstoß gegen den Maulkorbzwang, anders als ein Verstoß gegen den Leinenzwang und entgegen der früheren Rechtslage, nach der gegenwärtigen Gesetzeslage (wohl infolge eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers) keine Ordnungswidrigkeit darstellt und nicht bußgeldbewehrt ist.

III. Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 S. 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, nachdem die hier streitentscheidenden Rechtsfragen bereits mehrfach Gegenstand obergerichtlicher und verfassungsgerichtlicher Entscheidungen gewesen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Reclam

Wol

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



